

Anlage 1

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Satzung beschlossen.

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm und über die Festsetzung der Höhe des Ersatzes des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber vom 22.09.2016

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Schwelm unterhält für den Brandschutz und für Hilfeleistungen eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) In den nachfolgend dargestellten Fällen wird der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von [der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter](#), wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen [oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden](#), entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von [der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer](#) oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder [anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen](#) entstanden ist,
 6. von [der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer](#) oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von [der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer](#) oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung [ist](#),
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen [Mitarbeiterin oder Mitarbeiter](#) eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von [derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen](#) die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.
- (4) [Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Schwelm die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.](#)

§ 3 **Entgelte**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung sowie für die Erbringung freiwilliger Leistungen gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden [Entgelte](#) erhoben.

- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorsschusses oder der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der **Entgelt**pflichtige Schadenersatz zu leisten.
- (4) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die **Entgelte** bestehen aus den Personalkosten, den Fahrzeug- und den Sachkosten inklusive Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 dieser Satzung berechnet.
- (2) Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung von Dienstkleidung, persönlicher Ausrüstung oder Gerät nach übermäßiger Beanspruchung oder Beschädigung im Zuge eines Einsatzes.
- (3) **Des Weiteren hat der Kostenersatzpflichtige der Stadt Schwelm die auf Antrag einem privaten Arbeitgeber gezahlte Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes inklusive der Zulage nach § 14, die in Zusammenhang mit dem Einsatz entstanden sind, zu ersetzen.**

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten für freiwillige Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung und für Einsätze nach § 2 dieser Satzung berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen **Standort**. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ein Stundensatz in Höhe von **37,00 Euro** berechnet.
- (3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von **11,00 Euro** und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von **12,50 Euro** berechnet.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

§ 6 Fahrzeugkosten

- (1) Die Fahrzeugkosten für freiwillige Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung und für Einsätze nach § 2 dieser Satzung berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen **Standort**. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) In den Stundensätzen der Fahrzeuge sind die Kosten der darauf mitgeführten Geräte enthalten.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten werden in voller Höhe zum Selbstkostenpreis berechnet. Für Ölbindemittel bemisst er sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Entgelte für das Gestellen einer Brandsicherheitswache

- (1) Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache wird eine Pauschale in Höhe von **78,50 Euro** je Stunde berechnet. Diese Pauschale deckt die Fahrzeug-, die Personal- und die Sachkosten ab. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen **Standort**. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde nach Ablauf von 15 Minuten als volle Stunde berechnet.
- (3) Abweichend von Absatz 1 werden keine **Entgelte** erhoben für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen der Wohlfahrtsverbände, der kulturellen Gruppen und Vereine, der Sportvereine und der Berufsverbände. Das gleiche gilt für Veranstaltungen, die religiösen und staatspolitischen Zwecken oder städtischen Interessen dienen.
- (4) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet **der Leiter der Feuerwehr bzw. der durch die Stadt Schwelm bestellte Einsatzleiter**. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Kostenersatz bzw. **Entgelte** erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes bzw. der **Entgelte** richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Aufwendungen.
- (3) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 10

Kosten- und **Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Kostenersatzpflichtigen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung **des Entgelts** für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Mehrere **Entgeltpflichtige** haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch für Einsätze nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die **Entgelte** nach § 1 Abs. 2 und 3 und § 9 dieser Satzung entstehen mit Beendigung der **entgeltpflichtigen** Leistungen der Feuerwehr. Sie werden mit der Bekanntgabe des **Entgeltbescheides** fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (3) **Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.**

§ 12

Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13

Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Schwelm Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, **Aus- und Fortbildungen** und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Schwelm entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (3) Selbständige erhalten als Ersatz des Verdienstaussfalls einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird auf **40,00 Euro** je Stunde festgesetzt.
- (4) Auf Antrag erhalten Selbständige eine Verdienstaussfallpauschale, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (5) Der Ersatz des Verdienstaussfalls darf in keinem Fall den Betrag von **75,00 Euro** je Stunde überschreiten.

§ 14

Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Privaten Arbeitgebern wird gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu der Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes eine Zulage in Höhe von 20 % der anerkannten Kosten gewährt.

§15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und der Regelungen zur groben Fahrlässigkeit in § 2 Abs. 2 Ziffern 1 und 9. Diese Regelungen treten am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft. Am 31.12.2015 tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm und über die Festsetzung der Höhe des Ersatzes des Verdienstaussfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm vom 29.04.2016 – in der Fassung des 1. Nachtrages vom 21.07.2011 - außer Kraft.

